

28. Findet die Befreiungsvorschrift Nr. 2 zur Tariffst. 32 des preuß. Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 auf Kaufverträge des Konkursverwalters mit einem Ablösming des Gemeinschuldners Anwendung?

VII. Zivilsenat. Ur. v. 3. Mai 1907 i. S. W. (Rl.) w. preuß. Fiskus (Bekl.). Rep. VII. 508/06.

I. Landgericht Danzig.

II. Oberlandesgericht Marienwerder.

In Übereinstimmung mit den Vorinstanzen wurde die vorstehende Frage verneint aus folgenden

Gründen:

„Nach der Befreiungsvorschrift Nr. 2 zur Tariffstelle 32 des preußischen Stempelsteuergesetzes sind vom Kaufstempel befreit: Verträge, durch welche unbewegliche Sachen . . . von Ascendenten an Descendenten übertragen werden. Der Versuch der Anwendung dieser Vorschrift auf einen Vertrag, durch welchen der Konkursverwalter als solcher ein zur Konkursmasse gehöriges Grundstück des Gemeinschuldners an einen Ablösming desselben verkauft, kann in doppelter Weise begründet werden. Einmal damit, daß man den Konkursverwalter bei den von ihm vorgenommenen Veräußerungen von zur Konkursmasse gehörigen Gegenständen als gesetzlichen Vertreter des Gemeinschuldners anzusehen habe. Dieser in der Literatur von angesehener Seite — z. B. von Jaeger, Konkursordnung — vertretene Standpunkt wird indessen von der seit langer Zeit feststehenden Rechts-

sprechung des Reichsgerichts mißbilligt. Der Konkursverwalter handelt bei Verwaltung und Verwertung der Masse weder als Vertreter des Gemeinschuldners, noch als Vertreter der Gläubigerschaft, sondern in Ausübung eines ihm gesetzlich übertragenen selbständigen Amtes und der daraus fließenden selbständigen Verfügungsbefugnis.

Vgl. Entsch. d. R.G.'s in Zivils. Bd. 29 S. 29 flg., Bd. 55 S. 286. Diese Rechtsstellung des Konkursverwalters verbietet es, einen Vertrag zwischen ihm und einem Abstammling des Gemeinschuldners als Vertrag zwischen Ascendenten und Descendenten zu behandeln. Nun wird allerdings vom Kläger geltend gemacht — und dies ist der zweite in Betracht kommende Gesichtspunkt —, es komme nicht sowohl auf die Personen der Vertragsschließenden, als vielmehr auf die Wirkung des Vertrages an. Auch der hier fragliche Vertrag habe den unmittelbaren Übergang des Eigentums vom Vater auf den Sohn bewirkt, enthalte also eine Übertragung des Eigentums vom Vater auf den Sohn in dem vom Stempelgesetze gemeinten Sinne, in welchem unter Übertragungsverträgen auch obligatorische, die Verpflichtung zur Übertragung begründende Verträge zu verstehen sind. Allein auch diese Auslegung der Befreiungsvorschrift, nach welcher z. B. auch der freihändige Verkauf des Pfandes durch den Pfandgläubiger — §§ 1235 Abs. 2, 1221 B.G.B. — darunter fallen würde, ist abzulehnen. Sie liegt schon nach der Wortfassung der Vorschrift recht fern. Hätte man dieser den vom Kläger behaupteten Sinn beilegen wollen, so würde es heißen müssen: Verträge, auf Grund deren das Eigentum von Ascendenten auf Descendenten übergeht, oder: Verträge, die den Eigentumsübergang . . . zur Folge haben oder ähnlich. Die gewählte Fassung dagegen läßt deutlich ersehen, daß sie sich auf Verträge bezieht, bei deren Abschlusse der Ascendent nicht nur die passive Rolle des Eigentümers, sondern auch die aktive Rolle der veräußernden Vertragspartei bekleidet, auf Verträge zwischen Verwandten in auf- und absteigender Linie. Jeder Zweifel hieran muß schwinden, wenn man den Zweck der Vorschrift ins Auge faßt. Es sollen Verträge begünstigt werden, bei denen die enge verwandtschaftliche Beziehung der Vertragsschließenden in der Regel den Anlaß zum Vertragsschluß bietet und ebenso für den Inhalt des Vertrages von maßgebendem Einfluß ist. Davon kann bei Veräußerungen des Konkursverwalters keine Rede sein. Er ist verpflichtet, die Sache im Interesse der

Gläubiger möglichst günstig zu verwerten; er würde geradezu pflichtwidrig handeln, wenn er zugunsten eines Abkömmlings des Gemeinschuldners eine bessere Verkaufsmöglichkeit außer acht ließe. Die Veräußerung an einen Abkömmling des Gemeinschuldners darf ihren Grund nur in dem zufälligen Umstand haben, daß dieser zugleich der annehmbarste Käufer ist, der aber dem Konkursverwalter nicht anders gegenübersteht, als jeder dritte Käufer.

Hiernach ist für den in Rede stehenden Vertrag mit Recht der volle Kaufstempel erfordert worden.“